

Beiblatt A zu dem Ansuchen: „Landeszuschuss zur Kurzzeitpflege - gleichgestellte Fremde“

Österreichische Staatsbürger/Innen oder ihnen gemäß § 6 Abs 3 Salzburger Sozialhilfegesetz gleichgestellte Personen:

Leistungen stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen zu. Folgende Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft können unter der Voraussetzung der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts ebenfalls Leistungen erhalten.

Bitte füllen Sie die für Sie passenden Rubriken aus und beachten Sie, dass die genannten Nachweise beizubringen sind (in Kopie):

Staatsangehörigkeit: _____

- **Kopie Lichtbildausweis**

EU/EWR-Bürger/Innen:

☐ Ich bin EU/EWR-Bürger/In

- **Anmeldebescheinigung**

oder

- **Bescheinigung des Daueraufenthalts**

Asylberechtigte:

☐ Ich bin asylberechtigt

- **rechtskräftiger Zuerkennungsbescheid**

oder

- entsprechende Seite des **Konventionsreisepasses**

Fremde (Nicht-EU-Bürger/In):

Ich bin Nicht-EU-Bürger/In mit einem der folgenden Aufenthaltstitel:

☐ Daueraufenthalt-EU gemäß §45 NAG

☐ Familienangehöriger gemäß §47 NAG Abs. 2

☐ Daueraufenthalt-EU eines anderen Mitgliedsstaates und Aufenthaltstitel gemäß §49 NAG

- **Karte im Scheckkartenformat mit Lichtbild**

Staatenlose Personen:

☐ Ich bin staatenlos

- **Fremdenpass für Staatenlose**